



**KLEINGÄRTNERVEREIN
„Holstentor Nord“ e.V.
Warendorpstr. 11-13
23554 Lübeck**

**Überarbeitete
Wasserverordnung
vom 05.04.2014**

Die Wasserordnung ist Bestandteil der Satzung

Wasserordnung

Die Wasserordnung ist Bestandteil der Satzung des Kleingärtnervereins Holstentor Nord e.V.

I.

Die **Einrichtung eines Parzellenanschlusses (wenn eine Wasserhauptversorgung vorhanden ist)** muss beim Vorstand des Kleingärtnervereins KGV Holstentor Nord beantragt werden.

Der Vorstand legt den Zeitpunkt der Einrichtung des Parzellenanschlusses fest und bestimmt die Durchführung der erforderlichen Arbeiten.

II.

Die **Anschlussgebühren** werden vom Vorstand und dem Erweiterten-Vorstand ermittelt und für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.

III.

Der Einkauf von **Material für die Einrichtung, Unterhaltung oder Erweiterung** der Wasserversorgung im Gelände des KGV Holstentor Nord hat nur über den Vorstand zu erfolgen.

Alle verwendeten Materialien müssen den einschlägigen Bestimmungen der Stadtwerke Lübeck entsprechen.

Der Wasserzähler muss geeicht sein und müssen daher alle 6 Jahre **erneuert werden**.

IV.

Der **Parzellenanschluss ist Bestandteil der Parzelle**.

Bei **Pächterwechsel** wird ein Gegenwert in Euro im Schätz-Preis der Parzelle berücksichtigt.

V.

Der **Parzellenanschluss ist** bis ca. 1,00 m auf die Parzelle verlegt.

Der Anschluss mit Absperrventil, Wasserzähler und Zapfstelle ist Aufgabe des Pächters.

Die **Zapfstelle mit Wasserzähler** ist bis zu 1,50 m auf die Parzelle zu führen. Der bauseitig erstellte Anschluss darf nicht verändert werden.

Eine **Nutzung der Zapfstelle** darf nur zu gärtnerischen Zwecken erfolgen. Der Anschluss von **Spül- und Toilettenbecken** ist nicht erlaubt.

VI.

Für die Wege wird vom Vorstand ein **Wasserobmann** eingesetzt. Er vertritt den Vorstand in Fragen der Wasserversorgung.

Dem Wasserobmann **obliegt** insbesondere:

das Ablesen der Wasserzähler und die Ermittlung des Verbrauches.

Ihm ist zu diesen Zwecken ungehinderter Zugang zum Parzellenanschluss zu ermöglichen.

Ihm ist das Betreten der Parzelle auch ohne Einwilligung des Pächters gestattet.

VII.

Die **Wasserzähler** müssen **bis zur 14KW des Jahres eingebaut** sein.

Die Schieber sind anschließend zu schließen.

Der Wasserzähler wird dann durch den Wasserobmann verplombt.

Bei Beschädigungen der Plombe ist der Verein sofort zu informieren.

Die Wasservorgabe erfolgt ca. ab der 15KW des Jahres.

Der genaue Termin wird durch Anschläge bekannt gegeben.

Das Wasser wird ca. in der 41KW abgestellt.

Der **Ausbau der Wasserzähler kann ca. ab der 43KW des Jahres** durch den Gfd. der Parzelle erfolgen, die Plombe darf entfernt werden und der Schieber ist zu öffnen.

VIII.

Die **Wasserzähler** werden in der **38KW des Jahres abgelesen**. Der **Wasserverbrauch** wird auf **volle m³ aufgerundet**.

Der Wasserzähler und der Schieber müssen jeder Zeit zugänglich sein.

Der **Preis für den m³ Wasser** des KGV Holstentor Nord wird durch den Vorstand und dem Erweiterterem Vorstand beschlossen.

Das **Wassergeld** setzt sich aus dem Preis für den m³ Wasser der Lübecker Stadtwerke und einer Instandhaltungsgebühr zusammen.

Anmerkung:

Der Termin für die Wasservorgabe wird durch den Vorstand und erweiterten Vorstand beantragt und in der Jahreshauptvertreterversammlung durch eine Abstimmung beschlossen.

Erfolgter Antrag von 1999 wurde mit 30x ja und 2x nein Stimmen beschlossen. Zwei weitere Anträge wurden jeweils auch mit 23x ja/4x nein Stimmen und 25x ja/1x nein Stimmen für den Termin Mitte April beschlossen.

Die Wassergeldzahlung muss in der Zeit vom 20.09 bis 20.10 erfolgen. Wer nicht **spätestens bis zum 1.11.** des laufenden Jahres bezahlt hat wird im nächsten Frühjahr von der Hauptwasserversorgung abgesperrt.

Bei einer nachträglichen Freischaltung ist eine einmalige **Gebühr von 25,00€ zu zahlen.**

Für Anlagen mit Stadtwasserversorgung ist eine Versorgung durch einen Brunnen mit Hand- oder Motorpumpe untersagt es wird keine Genehmigung für neue Pumpe erteilt. Ungenehmigte Pumpe in Anlagen mit Stadtwasserversorgung und Brunnen sind zu entfernen.

Anhang: Mitgliederbeschluss vom 05.04.2014

Antrag Nr. 4 (lt. Anlage)

Antragsteller: Der erweiterte Vorstand

Die Jahresmitgliederversammlung am 05.04.2014 möge beschließen:

Das der Schwund (Manko) im Wasser in den jeweiligen Anlagen auf die jeweiligen Pächter umgelegt wird.

Damit ist nicht gemeint, dass alle Pächter einer Anlage den ausstehenden Betrag eines Pächters zahlen müssen.

Mit dem Wasserschwind ist die Differenz gemeint, die sich ergibt aus der Ablesung des Hauptzählers und der Summe der Ablesungen der Zähler in den Parzellen.

Begründung:

Bisher wurde dieser Wasserschwind durch alle Mitglieder getragen, auch durch die, die über keinen Wasseranschluss verfügen.

Der Beschluss soll dazu beitragen, eine Gleichbehandlung zu erzielen, indem der jeweilige Wasserschwind nur auf die Anlage verteilt wird, in der er entsteht.

Abstimmung: 95 Ja - Stimmen , 2 Nein - Stimmen

Der Vorstand